

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
E-Mail ags.di@sz.ch

SozialNews

Inhalt: 1/2006

Editorial

1. Allgemeines

- 1.1 Termine 2006
- 1.2 Neuer Kantonsarzt
- 1.3 Dolmetschdienst Zentralschweiz
- 1.4 Zuständigkeiten in der Abt. Soziales

2. Sozialwesen

- 2.1 Tarife Frauenhaus Luzern und Abläufe
- 2.2 Handbuch für Sozialhilfe
- 2.3 Regelungen ZUG und CH-D Abkommen
- 2.4 Alimentenbevorschussung
- 2.5 Beschwerdeentscheid
- 2.6 Jahresbericht der Fachgruppe Kinderschutz

3. Asyl- und Flüchtlingswesen

- 3.1 Schliessung Durchgangszentrum Steinbach
- 3.2 Berufliche Integration Asylsuchenden
- 3.3 Neuer Standort Ausbildungsprogramme Caritas
- 3.4 Unterstützungspflicht bei Heirat

4. Heim- und Behindertenwesen

- 4.1 ZRK Projekt Heimwesen
- 4.2 Interkantonale Vereinbarung IVSE A,B,D
- 4.3 Interkantonale Vereinbarung IVSE C
- 4.4 Plätze für Behinderte durch WABE

Beilagen

Gemäss Angaben im Text



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Vermitteln, Verständnis fördern, Kommunikation erleichtern sind Grundaktivitäten der Arbeit im Sozialwesen. Es gilt oft Brücken zu bauen zwischen verschiedenen Menschen, zwischen Einzelnen und Institutionen, zwischen privater und staatlicher Hilfe, zwischen Gemeinden, zwischen kantonalen und eidgenössischen Stellen. In unseren komplexen Sozialsystemen ist dies anspruchsvoll. Ein Grund dafür liegt darin, dass die verschiedenen Bereiche je ihre eigene Fachsprache entwickelt haben. Begriffe wie BESA, IZU, Globalpauschale, IVSE, Mitwirkungspflicht, IIZ, NEE oder Einstelltage gehören für Fachleute zum Alltagswortschatz und haben eine klar definierte Bedeutung. Wer sich im Fachgebiet nicht auskennt, ist auf Erklärungen angewiesen.

Sich in unseren Systemen zurecht zu finden, wird erst recht schwierig, wenn man schlecht Deutsch spricht. Es soll durchaus von allen Fremdsprachigen verlangt werden, dass sie Deutsch lernen. Wenn jedoch komplexe Sachverhalte zu erklären sind, reichen Alltagskenntnisse nicht mehr aus. Dies ist immer wieder in der Sozialhilfe, aber auch im Gesundheitswesen oder der Schule der Fall. Der Beizug von Übersetzerinnen und Übersetzern wird notwendig und hilft, Entscheide für die Betroffenen verständlich zu machen. Damit diese Aufgabe erleichtert werden kann, hat der Regierungsrat beschlossen, sich an einer Zentralschweizer Vermittlungsstelle Dolmetschen zu beteiligen. Die näheren Informationen finden sich in dieser Ausgabe.

Kommunikation muss gelingen. Leider ist das im Beruf, aber auch im Privatleben nicht selbstverständlich. Wir wünschen Ihnen, dass es oft gelingt, gegenseitiges Verständnis zu wecken, weil dies das Leben leichter macht.

Peter Schmid, Abteilungsleiter Soziales

1. Allgemeines

1.1 Termine 2005 / 2006

26. April 2006; Tagung der Asyltätigen im Kanton Schwyz; verschoben auf Dienstag, 13. Juni 2006

18. Mai 2006; Generalversammlung der Fürsorgekonferenz des Kanton Schwyz in Feusisberg

31. Mai 2006; 14.00 Uhr Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Alimenten-

fachleute (SVA) im Tagungs- und Kulturzentrum Mythenforum in Schwyz

1. Juni 2006; SKOS - Mitgliederversammlung in Biel

21. September 2006; Einführung neuer Fürsorge-Behördenmitglieder in Einsiedeln

16. November 2006; 4. Fachtagung Sozialraum Zentralschweiz im Lorzensaal in Cham ZG

1.2 Neuer Kantonsarzt

Dr. Martin C. Amstutz hat am 1. Januar 2006 die Nachfolge von Kantonsarzt Dr. Christian Sacher angetreten, der nach rund sechsjähriger erfolgreicher Tätigkeit im Kantonsärztlichen Dienst das Departement des Innern per Ende 2005 verlassen hat.

1.3 Dolmetschdienst Zentralschweiz

Die Zusammenarbeit mit qualifizierten Dolmetschenden erleichtert die Verständigung mit Zugewanderten, besonders in komplexen und belastenden Situationen.

Der Kanton Schwyz beteiligt sich seit anfangs Jahr am Dolmetschdienst Zentralschweiz. Der Bund und alle Zentralschweizer Kantone tragen je zur Hälfte die Strukturkosten des Dolmetschdienstes. Mit dieser Entscheidung haben sich die Kantone für gleiche Anstellungsbedingungen, für Übersetzungsqualität und für eine einheitliche Tarif- und Honorarregelung ausgesprochen. Damit wird ein erfreuliches Zeichen für die regionale Zusammenarbeit in der Integrationsförderung gesetzt.

Der Dolmetschdienst Zentralschweiz (www.dolmetschdienst.ch) wird von Caritas Luzern geführt. Er bringt verschiedene Vorteile: Der Tarif von Fr. 55.-/Stunde (exkl. Mehrwertsteuer) ist preiswert. Die Spesen sind kalkulierbar und transparent (Fr. 30.-/Einsatz). Die ganze Administration, von der Suche nach Dolmetschern und Dolmetscherinnen bis zur Lohnauszahlung, übernimmt der Dolmetschdienst Zentralschweiz. Er vermittelt in der Regel zertifizierte Dolmetschende, die auf ihren Berufskodex verpflichtet und für ihre Aufgabe qualifiziert sind. Im Pool des Dolmetschdienstes Zentralschweiz stehen rund 120 Dolmetscherinnen und Dolmetscher für mehr als vierzig Sprachen zur Verfügung.

Die Dolmetschenden haben selber einen Integrationsweg hinter sich. Um ihre Rolle als Dolmetschende ausüben zu können, müssen sie die eigene Migrationserfahrung reflektieren. Sie kennen das Gesundheitssystem, das Sozial- und das Bildungswesen. Sie sind oft Schlüsselpersonen über ihren Einsatz als Dolmetschende hinaus und sind

meistens auch in ihrem privaten Umfeld Vermittelnde zwischen ihren Landsleuten und der Aufnahme-gesellschaft.

In der Beilage findet sich ein Prospekt mit Tarifblatt und Geschäftsbedingungen. Aufträge für die Organisationen eines Einsatzes erfolgen am besten telefonisch (041 227 31 41).

1.4 Zuständigkeiten in der Abteilung Soziales

In der Abteilung Soziales sind verschiedene Zuständigkeiten neu geregelt worden. Die Hauptverantwortlichkeiten werden hier kurz aufgezeigt.

Peter Schmid, Abteilungsleiter, (16 84, Direktwahl)

- Koordinationsaufgaben, Spezialaufgaben, Projekte, Aufsicht.

Kurt Huber, Stv. Abteilungsleiter, (16 80)

- Finanzen, Controlling, Revisionen, Projekte.

Roland Buchli, lic phil, (16 60)

- Verbindungsstelle, Heimwesen, Behindertenwesen, Betagtenwesen.

Karin Rodel, (16 64)

- OHG-Vollzug, Kinder-, Jugend- und Familienfragen.

Renate Tröndle, (16 57, Di bis Do/Fr)

- Sozialwesen, ZUG, Fürsorgeabkommen, Spezialdienste.

Jeannette Frei, (16 62)

- Asylwesen, Verteilung und Abrechnung von Asylsuchenden.

Helen Gawrysz, (16 72, Di bis Fr)

- Asylkoordination, Ausländerintegration, Flüchtlingswesen.

Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Die entsprechende Person sind unter der Telefonnummer direkt zu kontaktieren: (041 819 xx xx).



2. Sozialwesen

2.1 Tarife Frauenhaus Luzern und Abläufe

Das Frauenhaus teilt mit, dass die Kostgelder für die Bewohnerinnen des Frauenhauses und deren Kinder erhöht werden mussten. Per 1.1.2006 sind nachstehende Tarife gültig:

Frau	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
220.00	220.00	176.00	145.00	110.00

Im Bereich Häusliche Gewalt sind oft verschiedene Behörden und Fachpersonen involviert. Das Amt hat in einem separaten Rundschreiben die Zusammenarbeit und Kostenübernahme Opferhilfe – Frauenhaus beschrieben und die entsprechenden Abläufe aufgezeigt. Wenn die Schnittstellen zwischen Opferhilfe und Sozialwesen gut funktionieren, ist die Hilfe für die Betroffenen nachhaltiger und für die Gemeinden dadurch wesentlich günstiger. Die Leistungen der Opferhilfe haben sich nicht verändert. Die Hilfe erfolgt nach wie vor individuell und ist auf die Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtet.

2.2 Handbuch für Sozialhilfe im Kanton Schwyz

Das Echo auf das Schwyzer Handbuch für Sozialhilfe war positiv und ermuntert, weiter daran zu arbeiten.

Es soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Testversion handelt, welche per 1. Juli 2006 als definitiv gültig erklärt werden wird. Auf dieses Datum hin wird es bereits Nachträge geben, welche im bestehenden Ordner unter den entsprechenden Kapiteln eingereicht werden können.

Das AGS ist dankbar für die Zustellung von Anregungen, Bemerkungen und Korrekturen. Bitte diese per Mail an R. Tröndle senden (renate.troendle@sz.ch).

2.3 Administrative Regelungen ZUG und CH-D Abkommen

Unterstützungsanzeigen nach Art. 31 ZUG (und Meldungen Deutschland) inkl. Beilagen wie Budget oder Beschlüsse sind dem AGS in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Fallen während der Unterstützungsdauer Kosten wie z.B. solche für eine Zahnbehandlung an oder gibt es Veränderungen in der Unterstützungseinheit (z.B. infolge Heirat), ist unbedingt eine Nachtragsmeldung (dreifach) zu erstellen. Nur so können Rückfragen bzw. Absetzen einer Quartalsabrechnung durch den Heimatkanton vermieden werden.

Ebenso sind die Quartalsabrechnungen dem AGS in dreifacher Ausfertigung zustellen. Nicht korrekt eingereichte Meldungen und Abrechnungen werden zurückgesandt.

2.4 Alimentenbevorschussung

Das AGS wurde angefragt, ob Alimente für das Kind einer Frau mit Ausweis L, beide wohnhaft in einer Schwyzer Gemeinde, bevorschusst werden können. Der Kindsvater ist ein in der Schweiz lebender Mann mit Ausweis C. Es besteht eine Unterhaltsvereinbarung.

Der Schweizerische Verband für Alimentenfachleute erteilte nachstehende Auskunft:

Gemäss § 6 des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder des Kantons Schwyz obliegt die Pflicht zur Bevorschussung der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes.

Die gesetzliche Grundlage für den Wohnsitz des unmündigen Kindes bildet Art. 25 Abs. 1 ZGB. Danach hat grundsätzlich ein unmündiges Kind seinen Wohnsitz am Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Sorge. Für den Fall des Fehlens eines Wohnsitzes in der Schweiz setzt Art. 24 Abs. 2 ZGB den aktuellen Aufenthalt dem Wohnsitz gleich.

Aufenthalt ist tatsächliches Verweilen an einem Ort. Um diesen Begriff des Aufenthaltes zu erfüllen bedarf es keiner Mindestdauer der Anwesenheit. Im Gegensatz zum Wohnsitz bedarf es für die Erfüllung des Aufenthaltsbegriffs auch keiner, in Bezug auf die Dauer qualifizierten Absicht, am betreffenden Ort zu bleiben.

Nach diesen Ausführungen, den gesetzlichen Bestimmungen und der dem AGS bekannten Praxis sind die Alimente des Kindes im vorgenannten geschilderten Fall ohne weiteres zu bevorschussen.

2.5 Beschwerdeentscheid

Der Regierungsrat hat in einem Beschwerdeentscheid zur Frage von Richtlinien der Fürsorgebehörde über die Höhe von Wohnungsmieten Stellung genommen:

Erachtet die Sozialhilfebehörde einen Mietzins als zu hoch, kann sie die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe mit der Auflage verbinden, eine günstigere Wohnung zu suchen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d ShV; EGV-SZ 1995, S. 128; RRB Nr. 629 vom 21. April 1998). Die Sozialbehörde darf grundsätzlich nur dann den Umzug einer unterstützten Person verlangen, wenn dadurch die Lebenshaltungskosten gesenkt werden können oder wenn andere wichtige Gründe dafür sprechen. Befindet die Sozialbehörde den Mietzins als zu hoch, darf sie die Unterstützungsleistungen nicht einfach mit dem Hinweis kürzen, dass am Ort günstigere Wohnungen zu haben sind. Kürzungen sind erst am Platz, wenn der Umzug in eine günstigere Wohnung, die verfügbar und zumutbar ist, verweigert wird. Weigert sich die unterstützte Person, nach

einer günstigeren Wohnung zu suchen, oder lehnt sie konkrete Angebote für zumutbaren Wohnraum ab, darf der Unterstützungsbeitrag um die Differenz zwischen der bewohnten teureren Wohnung und der abgelehnten kostengünstigeren Wohnung gekürzt werden (SKOS Richtlinien, B. 3.1).

Interne Weisungen der Sozialbehörde sind nur soweit anwendbar, als solche Wohnungen auf dem Markt angeboten werden. Sind solche Wohnungen gar nicht vorhanden, kann nicht auf dem Richtpreis beharrt werden. In solchen Fällen sind die Richtpreise dem Wohnungsmarkt der aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Homepage der Schwyzer Kantonalbank, Rubrik Immomarkt (<http://www.immodotnet.ch/immoweb/Scripts/Search.aspx?ClientPrefix=SZB&Type=Home>) gibt Auskunft über Richtpreise in den verschiedenen Gemeinden.

Sofern ein Mietzins als zu hoch betrachtet wird, kann die Reduzierung der Wohnkosten nur im Verhältnis zur verfügbaren und zumutbaren Wohnung stehen und nicht zu festgesetzten Mietzinsrichtlinien, zu welchen es keine Wohnung gibt. Im Entscheid wird darauf hingewiesen, dass die Sozialbehörde die Gesuchstellenden bei der Suche nach einer günstigeren Wohnung tatkräftig zu unterstützen hat. (Handbuch SZ Kap. B.3)

Der ausführliche Beschwerdeentscheid (RRB 1521/2005 vom 22. November 2005) kann beim Amt für Gesundheit und Soziales bezogen werden (mail: renate.troendle@sz.ch).

2.6 Jahresbericht der Fachgruppe Kinderschutz

Auf Antrag einer interdepartementalen Projektgruppe setzte der Regierungsrat am 15. Februar 2005 die Fachgruppe Kinderschutz ein. Das Departement des Innern begleitet diese Fachgruppe während einer Pilotphase von drei Jahren. Beim Amt für Gesundheit und Soziales wurde zusätzlich eine Kontaktstelle eingerichtet, welche die Anfragen von Fachpersonen entgegen nimmt.

Die Fachgruppe Kinderschutz Kanton Schwyz berät Behörden und Fachpersonen aus den sozialen, medizinischen, pädagogischen sowie juristischen Bereichen in konkreten Fällen von Kindesmisshandlungen und bei Verdacht auf Kindesmisshandlungen. Sie kann nach Würdigung rechtlicher, medizinischer und psychologischer Aspekte einer allfälligen Kindesmisshandlung Massnahmen vorschlagen. Die Fachgruppe Kinderschutz hat keine Entscheidungs- und Weisungskompetenz.

Die Kontaktstelle hat während des Berichtsjahres 10 Anfragen verzeichnet. In fünf Fällen waren die Kinder bzw. Jugendlichen von physischer Misshandlung betroffen. Bei drei Anfragen ging es um

Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen. In zwei Fällen wurde aufgrund der Abklärungen der Verdacht einer Misshandlung nicht bestätigt. Die Anfragen erfolgten von Vormundschafts- bzw. Fürsorgebehörden (vier Anfragen) sowie von Lehrpersonen bzw. Fachpersonen aus dem Schulbereich (Schulsozialarbeit und Schulleitung). Für Lehrpersonen, Schulleitungen und andere Gremien des Schulbereichs ist ein Merkblatt erarbeitet worden. Dieses gibt Auskunft über die Erkennung von Kindesmisshandlungen und das entsprechende Vorgehen.

Von der Fachgruppe Kinderschutz wurden im Berichtsjahr vier Fälle behandelt. Die Fachpersonen, welche den Fall angemeldet haben, waren jeweils an der Sitzung anwesend. Die Empfehlungen der Fachgruppe Kinderschutz werden in mündlicher und danach in schriftlicher Form an die Fachpersonen abgegeben. Aufgrund der ersten Rückmeldungen wird das Angebot der Fachgruppe Kinderschutz als positiv bewertet. (Beilage)

3. Asyl- und Flüchtlingswesen

3.1 Schliessung Durchgangszentrum Steinbach

Die Zahl von Asylsuchenden, die den Gemeinden zugewiesen wurden, ist relativ konstant. Hingegen reisen immer weniger Asylsuchende neu in die Schweiz ein. Deshalb hat der Regierungsrat beschlossen, nur noch das Durchgangszentrum Degenbalm in Morschach weiterzuführen. Die Betreuung im Degenbalm wird durch Caritas Schweiz übernommen, die bisher das Zentrum Steinbach in Euthal führte. Das Zentrum Steinbach wird per Ende April 2006 geschlossen.

Die Schliessung führt im Moment nicht zu einer generellen Erhöhung des Verteilschlüssels an die Gemeinde. Es werden jedoch alle Gemeinden aufgefordert, den geltenden Verteilschlüssel von 40% zu erfüllen.

3.2 Berufliche Integration von vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden

Die eidgenössischen Räte haben die Revision des Asylgesetzes abgeschlossen. Voraussichtlich wird das Volk im Herbst zu den Vorgaben Stellung nehmen können, da ein Referendum zu Stande gekommen ist. Eine Annahme der neuen Gesetze wird für das Asylwesen auch auf kantonaler Ebene weitreichende Konsequenzen haben. Wir werden darüber informieren, sobald der Bund die konkreten Vollzugsweisungen erarbeitet hat.

Bereits jetzt beginnt der Bund mit der Umsetzung der neuen Regelungen für vorläufig aufgenommene Asylsuchende. Er will die berufliche Integration dieser Personen fördern. Die entsprechenden Ver-

ordnungen zur Arbeitsaufnahme von Asylsuchenden werden so geändert, dass vorläufig Aufgenommene anderen Ausländern gleichgestellt werden. Zusätzlich stellt der Bund Gelder für Projekte zur Förderung der beruflichen Integration für diese Personen zur Verfügung. Im Kanton Schwyz realisieren der Verband der Schwyzer Gemeinde Angestellten im Asylwesen (VSGA) und Caritas Schweiz je ein Projekt.

Der VSGA wird anfangs April näher über sein Projekt informieren. Anmeldungen werden darauf bis Mitte April entgegengenommen. Das Projekt beginnt im Mai mit einem Kursblock. Um sich wieder an die Herausforderungen einer regelmässigen Arbeit zu gewöhnen, werden die Teilnehmenden zunächst im gemeinnützigen Beschäftigungsprogramm integriert. Gleichzeitig werden Bewerbungstechniken geschult. Ein anschliessendes Praktikum in einem Gewerbebetrieb dient dazu, die beruflichen Fähigkeiten der Teilnehmenden unter realistischen Bedingungen zu testen. Ziel des Praktikums ist es auch, dass die Teilnehmenden ein Arbeitszeugnis erhalten, das ihnen bei der Arbeitssuche hilft. Auskünfte zum Programm des VSGA erteilt Heinz Schönauer, Telefon 041 811 21 86.

Das Projekt der Caritas Schweiz startet am 3. April 2006. Es beinhaltet drei Stufen: zunächst werden die sprachlichen und beruflichen Kompetenzen der Teilnehmenden individuell abgeklärt. Anschliessend werden Bewerbungstechniken und Informationen zum Thema Integration vermittelt. In der dritten Phase werden die Teilnehmenden im Rahmen eines Einzelcoachings individuell beraten, es werden Praktika und Stellen vermittelt. Es besteht auch die Möglichkeit für eine Nachbetreuung am Arbeitsplatz. Projektverantwortlicher und Ansprechpartner für weitere Informationen und Anmeldungen ist René Fries (Tel. direkt: 041 859 00 54; Mail: rfries@zs.caritas.ch).

3.3 Neuer Standort Ausbildungsprogramme der Caritas

Ab April 2006 ziehen die Ausbildungsprogramme für Asylsuchende der Caritas aus dem Rössli Seewen ins Zentrum Grünenwald in Ried, Muotathal. Die Unterrichtszeiten werden mit dem öffentlichen Verkehr abgestimmt, die Busstation befindet sich direkt vor dem Gebäude. Die Teilnehmenden und die Asylbetreuungsstellen werden entsprechend informiert.

Die Administration wird neu an der Geschäftsstelle der Caritas Schweiz in Goldau erledigt. Die E-Mail-Adresse seewen@sz.caritas.ch wird ausser Betrieb gesetzt. Vorläufig werden Mails an die neue Adresse caritas@zs.caritas.ch weitergeleitet. Weitere Informationen erteilt Wolfgang Turel (Tel. direkt: 041 850 00 59; Mail caritas@zs.caritas.ch)

3.4 Unterstützungspflicht bei Heirat

Im Zusammenhang mit der Heirat von Asylsuchenden mit SchweizerbürgerInnen oder AusländerInnen mit Bewilligung B oder C tauchen oft Fragen auf betreffend die Aufenthaltsregelungen sowie die weitere Kostenerstattungspflicht des Bundesamtes für Migration.

Heiratet eine(ein) Asylsuchende(r) einen (eine) Schweizerbürger(in) oder ein(eine) Ausländer(in) mit Niederlassungsbewilligung, entsteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (vgl. Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 17 Abs. 2 A-NAG). Hingegen begründet die Heirat mit einer Ausländerin bzw. mit einem Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung B keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

Gemäss Art. 88 Abs. 1 BSt. a AsylG zahlt der Bund den Kantonen für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung eine Pauschale für die Fürsorgekosten bis längstens zum Tag, an dem sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten oder einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung haben.

Der Wortlaut des Gesetzes macht deutlich, dass nicht erst das Datum des Erhalts, sondern bereits das Datum des Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung massgebend ist. Somit endet die Kostenerstattungspflicht des Bundes in den beiden erwähnten Fällen, in denen ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung entsteht, mit dem Tag der Eheschliessung.

Sollte die Sozialhilfebedürftigkeit auch nach der Eheschliessung andauern, gelten die ordentlichen Zuständigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1).

4. Heim- und Behindertenwesen

4.1 ZRK-Projekt Heimwesen

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) fordert, die Angebote der stationären Einrichtungen im Heimwesen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen. Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen, für die sechs Zentralschweizer Kantone ein gemeinsames Projekt "Erstellen von Grundlagendaten und Bedarfsplanung mit Rahmenkonzept für die interkantonale Zusammenarbeit im Heim und Betreuungswesen in der Zentralschweiz" für die Bereiche Kinder und Jugendliche, behinderte Erwachsene, Suchtbereich sowie Straf- und Massnahmenvollzug durchzuführen. Mit dem gemeinsamen Projekt können nicht nur Ressourcen in der Projektphase eingespart werden. Die gemeinsame, aufeinander abgestimmte Erhebung des Bedarfs an verschiedenen

Platzangeboten ermöglicht anschliessend eine gezielte Investitionsplanung.

Nach der Genehmigung der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) wurde am 14. März anlässlich einer Kick-off Veranstaltung in Luzern mit den Arbeiten begonnen. Mit der Projektleitung ist nach einem Ausschreibungs- und Auswahlverfahren die Firma GCN, General Consulting Network AG, Winterthur, beauftragt. Die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) zeichnet für das Projekt verantwortlich und leitet die Steuergruppe.

4.2 Interkantonale Vereinbarung IVSE A, B, D

Der Kanton Schwyz ist den Teilbereichen A (Stationäre Einrichtungen für Kinder- und Jugendheime und für den jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug), B (erwachsene Behinderte) und D (Sonderschulen) der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) auf den 1. Januar 2006 beigetreten. Platzsuchende Personen und Fachstellen haben neu über die Homepage des Kantons Schwyz direkten Zugriff auf die gesamtschweizerische IVSE - Datenbank (www.sz.ch/soziales „Heime“ oder „Behinderte“).

Die Finanzierungsvereinbarungen, die der Kanton Schwyz mit einer Reihe von Einrichtungen, deren Trägerkantone der IVSE noch nicht beigetreten sind, abgeschlossen hat, gelten weiterhin. Diese ausserkantonalen Einrichtungen werden auf einer kantonalen Liste geführt und sind unter der Adresse www.sz.ch/soziales („Behinderte“) einsehbar.

4.3 Interkantonale Vereinbarung IVSE C

Der Regierungsrat hat beschlossen, auch dem IVSE-Teilbereich C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich) beitreten zu wollen. Sämtliche Gemeinden haben sich im Rahmen einer Vernehmlassung positiv zu diesem Vorhaben gestellt. Zur Zeit bearbeitet das Departement des Innern die Vorlage zu Handen des Kantonsrats. Ein Beitritt wäre dann auf den 1. Januar 2007 möglich.

4.4 Was tun, wenn man für behinderte Personen keinen Wohnheim- oder Arbeitsplatz findet?

Die Pro Infirmis führt im Auftrag der Kantone Bern, Zürich und Schwyz und vieler Einrichtungen eine dynamische Internet-Datenbank. Diese informiert über das aktuelle freie Platzangebot der angeschlossenen Einrichtungen in den Bereichen **Wohnen, Arbeiten, Beschäftigung, Entlastung, Schulung und Ausbildung**. Die Datenbank www.wabe.ch ist für die Platzsuchenden unentgeltlich.

Impressum

Redaktion:

Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
E-Mail ags.di@sz.ch

Kontakt:

Peter Schmid
Abteilung Soziales
Telefon 041 819 16 84
Telefax 041 819 20 49
E-Mail peter.schmid@sz.ch

Auflage: 140 Exemplare

Nächster Redaktionsschluss: 1. Oktober

Beiträge und Anregungen sind bis zum 15. September 2006 an die Kontaktperson zu richten.

Verteiler:

- Fürsorgebehörden der Gemeinden
- Vormundschaftsbehörden
- Sozialdienste (inkl. Spezialdienste)
- Alters- und Pflegeheime (ohne Beilagen)
- Institutionen im Behindertenwesen (o. Beilagen)
- Interner Verteiler

SozialNewS ist auf unserer Homepage zu finden:
www.sz.ch/soziales